



### Satellitenempfangsanlage: Zum Recht des Mieters auf Errichtung einer Parabolantenne

Der OGH hat neulich (5 Ob 204/10a) unter Bezugnahme auf Vorjudikatur ausgeführt, dass das Recht auf Informationsfreiheit ganz allgemein bestehe und daher einem Mieter die Errichtung einer Satellitenempfangsanlage („Parabolantenne“) nicht grundsätzlich verwehrt werden dürfe. Dessen ungeachtet sind für die Frage, ob und wie weit ein Mieter eine konkrete Anlage errichten darf, weitere Kriterien zu prüfen.

#### Sachverhalt:

Der im Verfahren antragstellende Mieter begründete sein Begehren auf Errichtung einer Satellitenempfangsanlage („Parabolantenne“) damit, dass es ihm als Kunsthändler wichtig sei, bestimmte regionale Sender aus dem internationalen Bereich und andere kunstwissenschaftliche Kanäle zu empfangen, die er aber gerade nicht mittels der von der Vermieterin im Haus bereits errichteten Anlage („Kopfstation“) empfangen könne.

#### Rechtliche Beurteilung des OGH:

Mit der Anbringung von Parabolantennen für den Satellitenempfang hat sich der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung zu § 9 MRG schon mehrfach befasst. Aus den bisher ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidungen lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass nur „Zuwanderern“<sup>1</sup> oder Personen, die sich eine für den Beruf des Dolmetschers angeeignete besondere Bildung nach ihrer Pensionierung erhalten wollen<sup>2</sup>, ein gegenüber dem Hauseigentümer durchsetzbares Recht auf Nutzung der Empfangsmöglichkeiten einer Parabolantenne zu gewähren ist: Vielmehr

<sup>1</sup> Vgl 5 Ob 140/00z.

<sup>2</sup> Vgl 5 Ob 179/00k.

hat der OGH in seiner Grundsatzentscheidung 5 Ob 199/03f ausdrücklich **ganz allgemein** das **Grundrecht auf Informationsfreiheit**<sup>3</sup> anerkannt, weshalb einem Mieter die Errichtung einer solchen Anlage nicht allein mit dem Argument verwehrt werden kann, ihm stehe ohnehin die Möglichkeit des Anschlusses an ein im Haus bereits vorhandenes Telekabel offen.

#### Anmerkung:

Beachte in diesem Zusammenhang vor allem auch die zitierte Leitentscheidung des OGH 5 Ob 199/03f: Aus dieser lässt sich ableiten, dass ein Mieter zwar grundsätzlich das Recht auf eine Satellitenempfangsanlage hat („individuelles Recht auf Antenne“)<sup>4</sup>, nicht aber das Recht, diese auf die ihm einfachste und günstigste Weise zu errichten, so wie überhaupt anzuerkennende Interessen, die der Errichtung einer solchen Anlage entgegenstehen können, zu berücksichtigen sind: Nach § 9 Abs 1 MRG **müssen** nämlich für das Vorliegen einer sogenannten „privilegierten Veränderung“<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Vgl Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

<sup>4</sup> „Wenn die Europäische Kommission mit Blick auf Art 10 EMRK ausführte, die Möglichkeit eine Parabolantenne zu nutzen, müsse im Allgemeinen jedem, der eine solche Antenne besitzen möchte, zuerkannt werden, hat dies auch für die Parteien eines Mietverhältnisses zu gelten. Für die Lösung der hier interessierenden Rechtsfrage nach möglichen Alternativen für eine vom Mieter gewünschte Satellitenempfangsanlage bedeutet dies, dass ihm die Errichtung einer solchen Anlage jedenfalls nicht allein mit dem Argument verwehrt werden kann, ihm stehe ohnehin die Möglichkeit des Anschlusses an ein im Haus bereits vorhandenes Telekabel offen.“

<sup>5</sup> Zu welcher der Vermieter seine Zustimmung nicht verweigern darf.

**neben der Verkehrsübung und dem wichtigen Interesse des Mieters (§ 9 Abs 1 Z 2 MRG)<sup>6</sup> auch noch andere Kriterien erfüllt sein.** Besonders erwähnenswert sind die Negativkriterien nach § 9 Abs 1 Z 5 und Z 6 MRG: Durch die Veränderung darf **keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Vermieters oder eines anderen Mieters** zu besorgen sein, außerdem darf durch die Veränderung keine Schädigung des Hauses, im besonderen **keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses**, erfolgen.

**Demgemäß sei nach Ansicht des OGH** in der Leitentscheidung 5 Ob 199/03f **nicht jedem Verlangen eines Mieters nach einer eigenen Parabolantenne** (jedenfalls) **nachzugeben**. Die (oben erwähnten) im MRG normierten (negativen) Voraussetzungen für eine dem Mieter zu gestattende Veränderung des Mietgegenstandes könnten im Einzelfall durchaus den gemeinschaftsrechtlichen

---

<sup>6</sup> Im Hinblick auf die Installation einer Satellitenempfangsanlage sind Verkehrsübung und wichtiges Interesse des Mieters jeweils anzuerkennen, vgl § 9 Abs 2 Z 5 MRG.

Kriterien entsprechen.<sup>7</sup> Gründe des Umwelt- und Denkmalschutzes wären beispielsweise auch nach der Rechtsansicht der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. **Hinzuweisen sei darauf, dass dem individuellen Recht, sich die Empfangsmöglichkeiten einer Parabolantenne nutzbar zu machen, in einer mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren Weise auch dadurch entsprochen werden könne, dass ein Mieter darauf verwiesen wird, sich an eine vorhandene (auf Satellitenempfang ausgerichtete) Gemeinschaftsantenne anzuschließen.**

---

<sup>7</sup> Vgl hierbei die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2001 über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs – Artikel 28 und 49 des EG-Vertrages – auf dem Gebiet der Nutzung von Parabolantennen. Beschränkungen der Nutzung von Parabolantennen als Mittel zum Empfang von Rundfunkdiensten oder Diensten der Informationsgesellschaft seien mit diesem Recht vereinbar, aber nur dann, wenn sie nicht diskriminierend wirken, durch legitime Interessen (etwa zwingende Gründe des Allgemeininteresses) gerechtfertigt sind, das Erreichen der erfolgten Zielsetzungen gewährleisten können und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wahren.